

So klappt's mit dem Stromliefervertrag

Informationsbroschüre

TEAM ENERGIEWENDE BAYERN



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



C.A.R.M.E.N.



So klappt's mit dem Stromliefervertrag

Informationsbroschüre

Wieso muss ich mich damit beschäftigen?

Es gibt eine Reihe von Geschäftsmodellen, bei denen Strom direkt vom Erzeugenden an Abnehmende geliefert wird. Je nach Konzept bestehen eine ganze Reihe von Aufgaben und Pflichten. Ein wichtiger Punkt ist dabei der Stromliefervertrag. Er stellt den Rahmen für die Geschäftsbeziehung mit der Kundschaft dar. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich zum einen aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), zum anderen greifen auch das allgemeine Vertragsrecht, das AGB-Recht und weitere Gesetze. Daher sollten ausreichend Zeit und Sorgfalt für die Ausgestaltung des Stromliefervertrages eingeplant werden. Über die wichtigsten Aspekte, wie etwa Vertragslaufzeiten, Abrechnungsmodalitäten oder Informationspflichten sollte man sich bei der Projektplanung vorab einen

ersten Überblick verschaffen. Eine anwaltliche Unterstützung vereinfacht es, die Stromlieferung an die abnehmenden Personen in einem attraktiven Vertrag zu regeln. Zudem sind die Kosten für die Vertragserstellung durch die Kanzleien überschaubar. Das ist von großem Wert, bedenkt man die Bedeutung einer sicheren rechtlichen Vertragsgrundlage für das gesamte Projekt.

Diese Broschüre stellt Beispiele vor, bei denen ein Stromliefervertrag notwendig ist und nennt wichtige Aspekte, die darin geregelt werden müssen. Abschließend wird auf Branchenadressen für Energierecht verwiesen. Der Fokus der Publikation liegt ausschließlich auf der Belieferung von Letztverbrauchenden (jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht).

Wann ist ein Stromliefervertrag notwendig?

Immer, wenn Strom von Anbietenden an Abnehmende geliefert wird, wird ein Vertrag zwischen den beiden Parteien geschlossen. Bei der Stromlieferung über das öffentliche Stromnetz übernehmen eigens qualifizierte Energieversorgungsunternehmen die Stromlieferung und damit auch die Vertragsausarbeitung.

Wird der Strom hingegen über eigene Leitungen an Dritte verkauft, spricht man von einer Direktlieferung. Bei dieser Form der Vermarktung wird häufig direkt zwischen den Anlagenbetreibenden und den Stromabnehmenden ein individueller Stromliefervertrag geschlossen. Die Betreibenden werden dadurch zum Energieversorgungsunternehmen. Bei der Direktlieferung müssen keine Netzentgelte sowie weniger Abgaben und Umlagen gezahlt

werden als bei der Nutzung des öffentlichen Netzes. Der entstehende finanzielle Spielraum kann eine günstigere Stromversorgung der Abnehmenden vor Ort ermöglichen. So können über Direktlieferungsmodelle sowohl Industrie und Gewerbe als auch Kommunen und Privathaushalte mit lokal erzeugtem Strom versorgt werden. Ob eine Direktlieferung wirtschaftlich sinnvoll ist, hängt mitunter von den Kosten wie beispielsweise dem Leitungsbau, dem Messstellenbetrieb sowie dem örtlichen Preis für Netzstrom ab. Zu beachten gilt: I.d.R. fordern Netzbetreiber, dass ein Objekt nur über einen einzigen Netzanschluss versorgt werden darf. Im Fall der Letztverbrauchenden übernehmen die Stromliefernden deren Vollversorgung, gegebenenfalls durch Zukauf von Strom aus dem öffentlichen Netz. Damit erhöht sich das Inkassovolumen für die Betreibenden.

Eine spezielle Form der Direktlieferung sind sogenannte Mieterstrommodelle. Mietende erhalten dabei die Möglichkeit, Strom zu beziehen, der direkt vor Ort produziert wurde. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Mieterstrom staatlich gefördert werden (Mieterstromzuschlag nach § 21 EEG). Jedoch werden auch häufig Konzepte ohne Inanspruchnahme dieses Zuschusses realisiert. Das bietet die Möglichkeit, weniger Anforderungen erfüllen zu müssen und neben PV-Anlagen auch BHKW oder Kleinwindenergieanlagen in das Konzept integrieren zu können.

Neben der Direktlieferung kann unter Umständen aber auch eine Lieferung über das öffentliche Netz einen individuellen Stromlieferungsvertrag nötig machen. Etwa dann, wenn die Anlagenbetreibenden den Strom direkt an Letztverbraucher verkaufen. Ein Beispiel dafür wäre die Strombelieferung von PV-Freiflächenbetreibern an Unternehmen in einem nahe gelegenen Industrie- oder Gewerbepark. Es ist jedoch zu beachten, dass bei Nutzung des öffentlichen Netzes keine Abgaben und Umlagen entfallen, wie es bei der Direktlieferung möglich wäre.

Was muss unbedingt im Stromliefervertrag geregelt sein?

Der Stromliefervertrag regelt das Geschäftsverhältnis zwischen der abnehmenden und der liefernden Partei. Zunächst ist wichtig, dass die Wahl der Stromanbietenden für die Abnehmenden in der Regel immer frei möglich sein muss. Dadurch kann eine Mietpartei beispielsweise nicht zum Abschluss eines Vertrags für ein Mieterstrommodell verpflichtet werden. Grundlage bildet eine EU-Richtlinie, die Rechte von Verbrauchenden stärken und für einen freien Wettbewerb im Energiemarkt sorgen möchte. Einige Regelungen gelten nur, wenn Privathaushalte mit Strom beliefert werden.

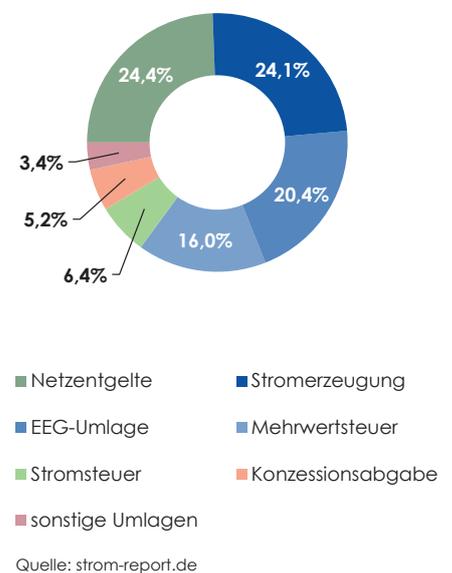
Es gibt eine ganze Reihe von Anforderungen, die ein Stromliefervertrag erfüllen muss. Aus dem AGB-Recht ergibt sich unter anderem, dass Verträge mit Verbrauchenden nur für höchstens zwei Jahre abgeschlossen werden können, sich stillschweigend um maximal ein Jahr verlängern und die Kündigungsfrist nicht länger als drei Monate betragen darf. Dabei gilt zu beachten, dass dies nur Anwendung findet, wenn AGBs geschlossen werden, nicht aber wenn es sich um individuelle Einzelverträge handelt.

Das EnWG gibt Inhalte vor, die in einem Energieliefervertrag geregelt werden müssen. So ergibt sich aus dem Gesetz die Pflicht, die gerade schon erwähnten Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen darin aufzuführen. Darüber hinaus muss klargestellt werden, welche Wartungspflichten von Liefernden zu erfüllen sind und welche Haftungs- sowie Entschädigungsregelungen getroffen werden. Die Zahlungsweise muss geklärt werden, wobei die Pflicht besteht, verschiedene Zahlungsmethoden anzubieten. Außerdem ist eine Angabe darüber nötig, wie mit Beschwerden und Streitigkeiten verfahren wird.

Der Bereich der Abrechnung ist in § 40 EnWG eigens geregelt. Ne-

ben Regelungen zur unterjährigen Abrechnung sind insbesondere die Vorgaben bzgl. der Rechnungsinhalte zu beachten. So muss in der Stromabrechnung angegeben werden, wie der Verbrauch der Stromabnehmenden im Vergleich zum Durchschnitt ausfällt und wie hoch der letztjährige Verbrauch war. Eine Mitteilung über die Informationen zum Preis und insbesondere zu den einzelnen Preisbestandteilen ist ebenfalls verpflichtend.

Durchschnittliche Strompreiszusammensetzung in Deutschland 2021



Sehr wichtig sind auch korrekte Angaben darüber, aus welchen Quellen der Strom stammt. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil des Stroms aus dem Netz bezogen wurde.

Speziell bei Stromlieferverträgen, die nach § 21 Abs. 3 EEG geförderten Mieterstrom aus einer Photovoltaikanlage veräußern, sind einige zusätzliche Vertragsinhalte zwingend erforderlich. Diese sind in § 42a EnWG geregelt. Es muss sich dabei um ein sogenanntes Vollversorgermodell handeln. Dies bedeutet, dass zusätzlich benötigter Strom, der nicht durch die Photovoltaikanlage erzeugt werden kann, ebenfalls von Mieterstromliefernden zur Verfügung gestellt werden muss.

Dabei darf der vertraglich festgelegte Strompreis 90 % des im jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgertarifs nicht überschreiten. Zudem darf der Stromliefervertrag bis auf wenige Ausnahmen nicht Teil des Mietvertrags sein.

Wie komme ich an einen Stromliefervertrag?

Die Ausgestaltung von individuellen Stromlieferverträgen benötigt eine hohe Sorgfalt sowie tiefgehendes Wissen im Bereich des Vertragswesens. Um im Falle von nachträglichen Streitigkeiten zwischen den einzelnen Parteien rechtlich abgesichert zu sein, lohnt sich – wie eingangs erwähnt – bei der Vertragserstellung die Begleitung durch eine Anwaltskanzlei. Oft hat diese bereits vorgefertigte Musterverträge oder Vertragsklauseln, die eine Ausarbeitung erleichtern.

Die folgende Liste führt Adressen von Firmen auf, welche sich mit dem Vertragswesen im Energiebereich beschäftigen. Die Liste ist nach PLZ aufsteigend geordnet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit sowie Aktualität. Prüfen Sie bitte selbst die Referenzen!

- von Bredow Valentin Herz
Rechtsanwälte
Littenstraße 105
10179 Berlin
Tel.: +49 30 809 24 82 20
info@vvh.de
www.vvh.de

- Becker Büttner Held
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer ·
Steuerberater | PartGmbH
Berit Kippar
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel.: +49 30 611 28 40-449
berit.kippar@bbh-online.de
www.die-bbh-gruppe.de

- [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Stralauer Platz 34
10243 Berlin
Tel.: +49 30 726 10 26-0
berlin@ggsc.de
www.ggsc.de

- Rechtsanwälte Schnutenhaus &
Kollegen
Drakestraße 49
12205 Berlin
Tel.: +49 30 25 92 96 30
info@schnutenhaus-kollegen.de
www.schnutenhaus-kollegen.de

- A | L | P Rechtsanwälte
Am Kaiserkai 69
20457 Hamburg
Tel.: +49 40 32 55 77-0
info@alp.de
www.alp.de

- Wernsmann Rechtsanwälte
Weberstraße 13a
49477 Ibbenbüren
Tel.: +49 5451 545 85 90
info@ra-wernsmann.de
www.ra-wernsmann.de

- reichert & reichert
steuerberater & rechtsanwaltskanzlei
Zeppelinstraße 7
78224 Singen
Tel.: +49 7731 95 87-0
kanzlei@reichert-reichert.de
www.reichert-reichert.de

- Schotten und Partner mbB
Rechtsanwälte
Kartäuserstraße 51a
79102 Freiburg
Tel.: +49 761 15 67 79-0
info@schottenundpartner.de
www.schottenundpartner.de

- Dr. Bönning Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Markgrafenstraße 16
79312 Emmendingen
Tel.: +49 7641 958 29 58
info@kanzlei-boenning.de
www.kanzlei-boenning.de

- Sterr- & Partner mbB
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg
Tel.: +49 761 49 05 40
info@sterr-koelln.com
www.sterr-koelln.com

- Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Heike Viole
Denninger Straße 84
81929 München
Tel.: +49 89 928 78 03 60
heike.viole@roedl.com
www.roedl.de

- Paluka Sobola Loibl & Partner
Rechtsanwälte mbB
Prinz-Ludwig-Straße 11
93055 Regensburg
Tel.: +49 941 58 57 10
info@paluka.de
www.paluka.de

Die hier zusammengestellten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Bei rechtlich relevanten Themen empfiehlt C.A.R.M.E.N. e.V. grundsätzlich die Hinzuziehung einer Rechtsberatung.



C.A.R.M.E.N.
Herausgeber: C.A.R.M.E.N. e.V.,
Centrales Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk
Schulgasse 18 · 94315 Straubing
Tel.: 09421 960 300 · Fax -333
E-Mail: contact@carmen-ev.de
Internet: www.carmen-ev.de
V.i.S.d.P.: Edmund Langer
Text und Konzeption:
C.A.R.M.E.N. e.V.
Bildnachweis: C.A.R.M.E.N. e.V.
Stand: Dezember 2021